

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von
Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester
2025/2026 und im Sommersemester 2026 (Zulassungszahlenverordnung-PH
2025/2026 - ZZVO-PH 2025/2026)**

Vom 06.06.2025

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit den §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge Lehramt Grundschule, Lehramt Sonderpädagogik sowie Master Sekundarstufe I die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik und im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden hierdurch nicht erhöht.

(2) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg, Ludwigsburg und Freiburg zwischen den Sonderpädagogischen Fachrichtungen. Im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zwischen den Sonderpädagogischen Fachrichtungen. Erreicht die Zahl der Einschreibungen in die Aufbaustudiengänge Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze in die Bachelor- oder Masterstudiengänge Lehramt Sonderpädagogik für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(3) Erreicht die Zahl der Einschreibungen in den Masterstudiengängen Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(4) Ist absehbar, dass an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang als Teilzeitstudiengang, die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreichen wird, ist die Zahl der nicht besetzten Teilzeit-Studienplätze gemäß ihren Anteilen auf den entsprechenden Vollzeitstudiengang umzuschichten; entsprechendes gilt für Einschreibungen in den Vollzeitstudiengang. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(5) Absatz 3 gilt nicht für den dualen lehramtsbezogenen Master Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 3

Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2025/2026 und das Sommersemester 2026 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in der Anlage. Dabei ist im Wintersemester 2025/2026 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2026 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den nicht angebotenen Fachsemestern neu eingerichteter Studiengänge.

(5) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen der Anlage zusammengefasst.

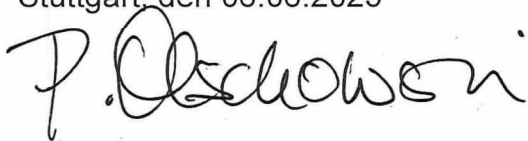
(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Zulassungszahlenverordnung-PH 2023/2024 vom 16. Juni 2023 (GBl. S. 222) außer Kraft.

Stuttgart, den 06.06.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Olschowski'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'P'.

Olschowski

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Hochschule Studiengang	Abschluss	Jahr	davon im	
		2025 / 2026	Wintersemester	Sommersemester
Freiburg				
Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Teilzeitstudium)	MA	9	9	0
Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Vollzeitstudium)	MA	24	24	0
Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Teilzeitstudium)	MA	9	9	0
Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Vollzeitstudium)	MA	24	24	0
Lehramt Grundschule	BA	379	254	125
	MA	347	174	173
Lehramt Sekundarstufe I	MA	190	127	63
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	44	29	15
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	44	29	15
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung emotionale und soziale Entwicklung	BA	43	29	14
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung geistige Entwicklung	BA	44	29	15
Heidelberg				
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	MA	55	33	22
Gebärdensprachdolmetschen	BA	25	25	0
Lehramt Grundschule	BA	278	185	93
	MA	222	148	74
Lehramt Sekundarstufe I	MA	173	115	58
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	BA	44	29	15
	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Hören	BA	44	29	15
	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	44	29	15

	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	BA	44	29	15
	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	44	29	15
	MA	48	32	16
Theaterpädagogik	MA	40	20	20
Karlsruhe				
Biodiversität und Umweltbildung	MA	25	25	0
Dualer Master Lehramt Sekundarstufe I	MA	20	20	0
Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit	MA	30	30	0
Kulturvermittlung	MA	20	20	0
Lehramt Grundschule	BA	273	204	69
	MA	211	141	70
Lehramt Sekundarstufe I	MA	154	103	51
Pädagogik der Kindheit	BA	80	80	0
Sport-Gesundheit-Freizeitbildung	BA	40	40	0
Ludwigsburg				
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	MA	40	30	10
Bildung und Erziehung im Kindesalter	MA	20	20	0
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	MA	30	30	0
Kindheitspädagogik	BA	120	120	0
Lehramt Grundschule	BA	325	244	81
	MA	273	182	91
Lehramt Sekundarstufe I	MA	180	120	60
Lehramt Sonderpädagogik	MA	232	140	92
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	BA	45	34	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung körperliche und motorische Entwicklung	BA	45	34	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	45	34	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung soziale und emotionale Entwicklung	BA	45	34	11
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	45	34	11
Schwäbisch Gmünd				
Education, Migration, Diversity	MA	30	30	0
Lehramt Grundschule	BA	251	189	62
	MA	205	137	68
Lehramt Sekundarstufe I	MA	132	88	44

Weingarten				
Lehramt Grundschule	BA	227	170	57
	MA	197	118	79
Lehramt Sekundarstufe I	MA	136	91	45
Logopädie	BA	50	50	0
	MA	11	11	0
Medien- und Bildungsmanagement	MA	20	20	0